

Nr.		Seite
28. 15. IV. 83 V ZR 9/82	Zur Frage, nach welchen Maßstäben bei der Neufestsetzung eines Erbbauzinses die Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. d. § 9a Abs. 1 Satz 2 ErbbauVO zu ermitteln ist.	198
29. 21. IV. 83 III ZR 2/82	In Rheinland-Pfalz haftet für Amtspflichtverletzungen der bei der unteren Straßenverkehrszulassungsbehörde (Kreisverwaltung) tätigen Bediensteten nicht das Land, sondern der Landkreis.	202
30. 27. IV. 83 IVa ZR 193/81	Bei der Beurteilung der Gebrauchsfähigkeit eines Auges ist grundsätzlich von der durch eine Brille korrigierten Sehkraft auszugehen. Hier- von ist jedoch ein Abschlag für diejenige Min- derung der Gebrauchsfähigkeit zu machen, die sich aus der Notwendigkeit des Tragens der Brille und den damit generell verbundenen Be- lastungen ergibt.	206

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

87. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
21. 24. III. 83 IX ZR 62/82	§ 530 BGB gilt auch für Schenkungen unter Ehegatten	145
22. 25. III. 83 V ZR 268/81	Zur Frage der Behandlung einer irrtümlichen Falschbezeichnung des Kaufgegenstandes (falsa demonstratio) bei einem nach § 313 Satz 1 BGB beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäft.	150
23. 25. III 83 V ZR 168/81	Die vertraglich vorgesehene »Hinterlegung« des Kaufpreises beim Notar führt in der Regel noch nicht zum Erlöschen des Kaufpreisanspruchs.	156
24. 30. III. 83 VIII ZR 7/82	Die schriftliche Anfechtungsanzeige dient nur zur Fristwahrung und ist kein Akt der Zwangsvollstreckung. Ihre förmliche Zustellung an den Anfechtungsgegner ist entbehrlich, wenn ihr Zugang auf andere Weise einwandfrei bewiesen werden kann.	166
25. 7. IV. 83 IX ZR 24/82	Zum Anfechtungsrecht des Ehemannes, wenn seine Ehefrau das Kind mit seiner Einwilligung durch künstliche Übertragung des Samens eines anderen Mannes empfangen hat.	169
26. 12. IV. 83 VI ZR 126/81	Der Verletzte, für den als Pflichtversicherten infolge seines verletzungsbedingt geminderten Arbeitsverdienstes geringere Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung abzuführen sind als ohne den Unfall, kann grundsätzlich vom Schädiger Ersatz der Beitragsdifferenz weder als Erwerbsschaden noch zum Ausgleich einer drohenden Rentenverkürzung verlangen.	181
27. 14. IV. 83 VII ZR 199/82	a) Die Bestimmung in »Reisebedingungen«, wonach ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ausgeschlossen ist, soweit gesetzliche Vorschriften den Ausschluß der Haftung eines von ihm eingesetzten Leistungsträgers vorsehen, verstößt gegen § 651 h Abs. 2 BGB. b) Eine solche Klausel benachteiligt die Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	191